

(c) Dr Götz Knoop 2019 DEUVET e.V.

Hallo, ich begrüße Sie wieder einmal zum Podcast Oldtimerrecht. Heute geht es im Teil 2 um die Frage, was ist das denn eigentlich? Im Teil 1 haben wir uns kaufrechtlichen Fragen gewidmet, insbesondere der Frage, was denn so bei Kaufverträgen als Original bezeichnet wird, und wie man das dann so verstehen darf. Im hiesigen Teil geht's um Wettbewerbsrecht. Die Frage, wann wettbewerbsrechtlich ein ganzes Fahrzeug oder Ersatzteile dazu als original bezeichnet werden dürfen. Als erstes beleuchten wir eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes, die schon recht alt ist, gleichwohl aber sehr interessant ist. Es ging damals um die Frage daß Ersatzteile als Original Ersatzteile vertrieben wurden, und man sich fragte, unter welchen Voraussetzungen ein Ersatzteil denn als Originalersatzteil bezeichnet werden durfte. Interessant ist die Entscheidung insbesondere deshalb, da es europarechtliche Vorschriften, die heute ja in Form der Gruppenfreistellungsverordnung da durchaus Vorgaben tätigen, noch nicht gab. In der Entscheidung des BGH geht's mithin konsequenterweise einzig und allein um die Frage, wie denn die Bezeichnung als Originalersatzteil vom durchschnittlichen Kunden so verstanden würde. Der BGH hat in seiner Entscheidung dann zunächst einmal darauf abgestellt, daß die Hersteller eines Kraftfahrzeuges -damals ging es um Auto Union - auch nicht sämtliche Einzelteile der von ihnen vertriebenen Fahrzeuge selbst fertigen würden, sondern dann auf Zulieferer zurückgreifen würden. Angesichts dieser Erkenntnis hat der BGH dann konsequenterweise gesagt, daß auch solche Zulieferteile als Originalersatzteile angeboten werden dürften. Es sei also nicht erforderlich, daß bei der Bezeichnung "Originalersatzteil" dieses Teil durch die Hand des Herstellers des Fahrzeuges gegangen sei. Es sei auch nicht erforderlich, daß der Hersteller so eine Art Qualitätskontrolle vorgenommen habe. Als einziges Erfordernis für die Verwendung "Originalersatzteil" behub der BGH dann, daß die so angebotenen Teile aus der Produktion stammen, aus der auch die Erstausrüstung der Fahrzeuge bestanden würde. Dieses BGH Urteil, das kann heute nicht mehr so 1 zu 1 angewendet werden. Da sich ja die gesetzgeberische Rahmenbedingungen seit diesem Urteil doch massiv verändert haben. Die Europäische Union wurde gegründet, und innerhalb der EU wurden verschiedene Vertragswerke von den einzelnen Staaten ratifiziert. So gibt es heute die sogenannte Gruppenfreistellungsverordnung. Das ist eine Verordnung, die für Wettbewerb in der KFZ Branche sorgen soll und verhindern soll, daß innerhalb der KFZ Branche Monopole gebildet werden. Nun wäre es ja durchaus vorstellbar, daß durch die Verwendung der Bezeichnung "Original" ein Monopol gebildet wird, und zwar dergestalt, daß dann nur noch der Hersteller des Fahrzeuges die von ihm vertriebenen Ersatzteile als "original" bezeichnen darf, dann hätten alle anderen Anbieter einen Wettbewerbsnachteil, und zwar auch dann, wenn sie Teile aus der gleichen Produktion anbieten wie der Hersteller. Diese Wettbewerbsverzerrung möchte man vermeiden, und hat daher in der Gruppenfreistellungsverordnung eine Aussage dazu getroffen, wann Ersatzteile als Originalersatzteile bezeichnet werden dürfen. Und das ist heute dann der Fall, wenn die angebotenen Ersatzteile von gleicher Qualität sind, wie die Erstausrüstung. Das muss nicht etwa vorher durch unabhängige Quellen überprüft werden, vielmehr gilt eine Vermutung, daß Ersatzteile Originalersatzteile sind, wenn der

Hersteller von sich heraus erklärt, daß die Teile der Qualität der Erstausrüstung entsprechen. Mit Hersteller ist hier nicht der Hersteller des Fahrzeuges gemeint, sondern der Hersteller des Ersatzteils. Wenn also der Hersteller des angebotenen Ersatzteils erklärt, daß das Erstausrüstungsqualität ist, dann darf das Teil als Originalersatzteil angeboten werden. Möchte dann Jemand darstellen, daß diese Ersatzteile nicht der Qualität der Erstausrüstung entsprechen, muss er sich gegen die Vermutung stemmen und nachweisen, daß die angebotenen Ersatzteile schlechter sind als die Erstausrüsterqualität.

Vergegenwärtigt man sich diese Ergebnis, ist die Möglichkeit der Verwendung der Begrifflichkeit "original" doch sehr weitgehend geworden. Jeder, der ein Ersatzteil anbietet, und dazu sagt, daß das Erstausrüsterqualität ist, darf das sogleich als Originalersatzteil am Markt platzieren. Und kommt es dann daß aus allen möglichen Quellen auf einmal Originalersatzteile angeboten werden.

Nun mag man sich zurücklegen und sagen "Na ja das betrifft ja nur den Ersatzteilhandel", aber, da findet ja eine Abfärbung auf jenen Sprachgebrauch des Begriffes Original statt. Wie will man denn einem Fahrzeugeigentümer verdenken, daß er dann, wenn er für Wartung und Instandhaltung seines Fahrzeuges immer auf Ersatzteile zurückgreift, die als Originalersatzteile am Markt angeboten werden, dann sein Fahrzeug, also das gewartete und reparierte Endergebnis ebenfalls als original bezeichnet.

Wir werden heute also zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Verwendung des Begriffes "original" keineswegs bedeutet, daß alles noch so ist wie bei Erstausslieferung, sondern nur so, und so gut ist wie bei Erstausslieferung. Die Begriffe Original einerseits und Originalgetreu andererseits verschwimmen da. Die nehmen fast schon identischen Inhalt an. Besonders drastisch wird das dann, wenn man sich jetzt die Bezeichnung Originallackierung vergegenwärtigt. Vergegenwärtigt man sich, daß der Lack eines Fahrzeuges auch dann , wenn er in flüssiger Form verkauft wird, ja immerhin ein Ersatzteil ist. Und als Originalersatzteil ja all das angeboten werden darf, zu dem der Hersteller des Ersatzteils sagt, das sei so gut wie Erstausrüsterqualität. Ist die Möglichkeit einen Lack als Originallack anzubieten doch erstaunlich weitgehend. Der Lack muss dann nur so gut sein wie die Erstausrüstung und hinsichtlich der Farbgebung einer der Farben entsprechen, die vom Hersteller des Fahrzeuges in der Palette angeboten wurde.

Ich bin gespannt, was die Rechtsprechung rund um die Begriffe der Originalität noch so entwickeln wird. Derzeit ist zu verzeichnen, daß ganz viele Fahrzeuge als original am Markt angeboten werden, und auch als original in irgendeiner Form verkauft wird. Daher ist zu erwarten, daß die Rechtsprechung in den nächsten Jahren sich hinsichtlich der Verwendbarkeit der Begriffe rund um Originalität durchaus äußern wird.

Wir sind mal gespannt , was da so bei rauskommt

Beste Grüsse aus Lippstadt,

Ihr Dr Götz Knoop